

Die Zeitungsstimme

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Merseburg.

Die „Zeitungsstimme“ erscheint täglich abends (mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage). Verantwortlicher Redakteur für den Teil Lokales und Provinziales Carl Wendenmuth, für die Inserate Rudolf Kroganski, Halle, für den übrigen Inhalt Otto Krollitz, Leipzig. — Verlag der Zeitungsstimme G. m. b. H., Halle, Große Ulrichstraße 27. — Druck Freie Presse G. m. b. H., Leipzig, Königsstr. 5.

Bezugspreis: Monatlich 1 Mark, beim Abholen von der Expedition 90 Pfennig. Bei den Postämtern vierteljährlich 2.70 M. ohne Befehlgebühren. Einzelne Nummern 10 Pf. — Anfertigungsgebühr: Die Zeitg. Kolonialzeitung 20 Pfennig, Inserate o. auswärtig 20 Pfennig, im Restamtteil Seite 75 Pfennig. Verlag u. Expedition: Halle, Große Ulrichstraße 27, Fernspr. 5407. — Zeitungserlöse Seite 411.

Nr. 78.

Halle, Donnerstag den 4. April 1918.

2. Jahrgang.

Vor weiterem Vormarsch im Westen.

Kampfpause.

Während der seit einiger Zeit im Westen eingetretenen Kampfpause haben sich Engländer und Franzosen immer wieder in südlichen Gegenden verdrängt und ihre Verluste ins Laagere gehörrer gesteigert. Dagegen haben östliche Erfolge die Deutschen in den Westfronten in Höhe der Stellungungen auf dem westlichen Westufer gebracht. Größere Kampfhandlungen spielen fast zur Zeit auf dem Schlachtfeld im Westen nicht ab. Dies ist nur natürlich. Nach so gewaltigen Schlagen, wie die der letzten Woche, mühte eine Kampfpause einzutreten, um die weiteren Entscheidungskämpfe vorzubereiten. Nach der früheren Offensiv ist die deutsche Oberste Heeresleitung zu verfahren. So folgte dem Durchbruch bei Verdun, nachdem der Sieg erreicht war, eine längere Pause, nach deren Ablauf ein um so kräftigerer und erfolgreicherer Vorstoß losbrach. Ein gleiches trat in Italien nach Erreichung der Tagliamento-Linie ein. Solche methodische Kriegsführung hat bisher die deutschen Erfolge stets gewährleistet.

Der Auszug.

Pariser Witterung zufolge ist Chalons sur Marne im Laufe der letzten Woche verhältnismäßig von deutschen Flugzeugen angegriffen worden, die bedeutenden Sachschaden anrichteten. Unter anderem wurde das Gebäude der Union Republicaine de la Marne schwer beschädigt. Der Direktor des Journal de la Marne wurde mit seiner Familie getötet.

Über Düntzichen sind letzte Woche wiederholt deutsche Flugzeuge erschienen. Die Klammung der Gebiete Nordfrankreichs scheint beendet zu sein. Die am 29. März in Paris eingetroffenen Nachrichten brachten hauptsächlich Einwohnern von Amiens, die vor der Bombardierung durch die deutschen Flugzeuge flüchteten. Die Präsektion in Amiens wurde durch Fliegerbomben zerstört.

Vernichtete englische Divisionen.

Als zum 24. März einsehlich waren in den Sammelagern der südlichen deutschen Angrieffarmen von nachstehenden englischen Divisionen an Gelingen einberufen: Von der 14. Inf.-Division 100 Offiziere, 4079 Mann, 18. J.-D. 78 Offiziere, 4094 Mann, 30. J.-D. 83 Offiziere, 2348 Mann, 36. J.-D. 143 Offiziere, 3215 Mann, 61. J.-D. 66 Offiziere, 2298 Mann. Abtät man zu dieser hohen Einbuße an Gefangenen die sehr schweren blutigen Verluste, so ist es auch von diesen fünf englischen Divisionen nicht mehr übrig. Keutlich hoch werden die Verluste der vielen anderen Divisionen des Heeres sein, der bis jetzt im ganzen 75 000 Mann allein an Gefangenen einbringt.

Karfreitagsgeschicht um Sonndy südlich Montdidier.

Ein deutsches Bataillon wird von drei französischen angegriffen. Die anstehenden feindlichen Panzertruppen werden von Weidmannsgemeinschaft mit Stahlkammern besessen, die die Panzerung durchdringen. Ein Sturmangriff bleibt liegen, der West nach südlich nicht steht. Aus neue haben drei Tanks an, das erste wird wiederholt ist. Französische Kolonialinfanterie, die nach kräftiger Artillerievorbereitung bereit, wird mit blutigen Verlusten zurückgeschlagen. Schließlich gelang es dem Feinde, sich am Westrand des Walds einzunehmen. Da brach ein deutscher Infanterie vor. An der Sommeschlacht 1916 war er schwerverwundet den Engländern in die Hände gefallen. Damals wurde er beige, wie die Engländer erkrankungslos seine verwundeten Kameraden niederzudenken, während er selbst sich totstellte und dadurch entkam. Jetzt nahm er sich einen Weg durch die Häuser, durchdringt mit einer Schilde Mauer, bringt ein Maschinengewehr im Rücken der Feinde in Stellung und ermordet es durch sein wirksames Flankieren und Rückfeuer der eigenen Infanterie, den westlichen Vorstoß zu nehmen.

Paris unter Beschäftigung.

Paris, 3. April. (Havas). Das Bombardement auf die Gegend von Paris durch ein weitverbreitetes Geschütz begann heute von neuem.

Berlin, 4. April. Die Fernschreibung der Stellung Paris wurde kühnheitsvoll am Mittag des 3. April eingestellt. Da bekannt geworden war, daß an diesem Tage nachmittags die Verlegung der einen belagerten Jägerbataillon zum Orléans geschehen Einwohnern stattfinden sollte.

Das Echo der Rede des Grafen Czernin.

Der Stalbinsche Korrespondenz zufolge rückte der tschechische Verband an den Czernin des Auswärtigen des Reiches der österreichischen Delegation. Czernin hat in der Rede des Reiches des Grafen Czernin die unverzügliche Einberufung des tschechischen des Reiches der österreichischen Delegation verlangt. Der Czernin des tschechischen Verbandes Czernin und der tschechische Führer Tuzar erschienen nachmittags beim Reichspräsidenten, um gegen die Forderung der tschechischen Delegation über die abgelehnten drei Forderungen vor einem nicht kompetenten Forum zu protestieren und die sofortige Einberufung des tschechischen für auswärtige Angelegenheiten der österreichischen Delegation zu erbitten.

In Verbindung der Erklärungen des Grafen Czernin betonen die Wiener Blätter, daß Czernin auch diesmal mit dem ihm eigenen temperamentvollen Aufdringlichkeit zu reden wolle, was wichtig ist, und daß auch diesmal aus seiner Rede die Kraft der wahren Überzeugung sowie starke Überzeugung sprechen. Die Blätter unterrichten besonders die Mitteilung, daß es die Möglichkeit gegeben habe, das tschechische Buch im Westen zu beschaffen. Czernin hat die tschechische Regierung habe durch ihre unbillige Antwort eine furchtbare Schuld auf sich geladen, und auf die tschechische Verantwortung dafür, daß für ein unerreichtes Ziel Tausende und aber Tausende von Menschen ihr Leben verlieren müßten.

Die Blätter heben ferner die Gemeinamkeit der tschechischen Ideen Wilsons, Czernins und Hertlings für den tschechischen Kampf

Deutscher Heeresbericht vom 3. April.

Großes Hauptquartier, 3. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zeitweilig lebhafter Feuerkampf bei und südlich von Lens.

An der Schlachtfront blieb tagsüber die Gefechtsintensität auf Artilleriefeuer und Erkundungsgänge beschränkt. Ein nächtlicher Vorstoß englischer Kompanien gegen Arette wurde im Gegenteil abgewiesen. Mit verstärkten Kräften griff der Feind am Abend südlich Marcelcave und dem Luce-Val an. Er wurde unter schweren Verlusten zurückgeworfen. Durch Handstreich setzten wir uns in den Besitz der Höhe südwestlich von Marcuill.

Die Zerstörung von Lagny durch französische Artillerie dauerte an. Von Verdun und in den mittleren Vogesen setzte die Artillerietätigkeit auf. Südwestlich von Hirsbach brachte ein erfolgreicher Vorstoß Gefangene ein.

Mittweicher Freizeiter von Nisthofen errang seinen 75. Luftstich.

Ruf von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister, Lubendorff.

eines dauernden Friedens hervor, besaßen sich eingehend mit den Ausführungen Czernins über die Definitiven und Anzeigungen und wiesen auf die offenen, aber nicht verallgemeinernden Worte Czernins gegen die gemeinsamen Beschreiber des tschechischen Reiches hin. Fremdenblatt erklärt in bezug auf die Auslegungen Czernins gegenüber der Rede Wilsons, das mögliche anzunehmen und das unmögliche auszuschließen, das ist das Ziel der Staatspolitik des Grafen Czernin, zu dessen Erreichung er alle seine Kräfte anspannt. Das Blatt betont weiter, Graf Czernin habe den Mut gehabt, vor aller Welt offen und wahr die wesentlichen Erklärungen im öffentlichen Leben der Monarchie zu verschieben. Die Fortführungen von der Überzeugung des Sieges, habe Czernin klar und deutlich die Wahrheit verkündet.

Die Neue Freie Presse schreibt: Die Gesundheit und auch die Durchsichtigkeit, mit der Czernin die Hydra anfasste, wie in Deterre, wie eine Serpensschwanz empfunden werden. Nicht das tschechische Volk hat er beschuldigt, nicht Wenden, die ihr Willen gegen und an den Seiten des Krieges teilgenommen haben, aber gewissermaßen, welche die Wermogenheit haben, ihre Hoffnungen auf einen Sieg der Entente zu setzen, werden die Worte Czernins auf der Haut brennen.

Das Neue Wiener Tagblatt führt aus, daß, gleich wie Wilson, auch Hertling und Czernin in einem Welterbunde das Heil der zukünftigen Welt erblicken, aber je länger die Feinde zögern, Frieden zu schließen, um so mehr gefährden sie sich selbst. Wenn Clemenceau vielleicht geoffen habe, Österreich-Ungarn von Deutschland zu trennen, so könne er aus der Antwort, die er auf seine Antwort von Czernin erhalten habe, seine Täuschung klar erkennen. Kein Mitglied des Bündnisses der Mittelmächte lasse in dem andern bis zum guten Ende im Stich. Es sei möglich, daß der Vertreter der austriarischen Politik Österreich-Ungarns dies so nachdrücklich und klar betont habe.

Die Zeit bemerkt: Das, was die einfachsten Gebote politischer und menschlicher Anständigkeit verpflichten, Straßburg mit derselben Kraft und Treue zu verteidigen, mit der Deutschland Triest verteidigen soll, bedarf wohl keiner weiteren Worte. Clemenceau darf für sich den tschechischen Ruf im Hinblick nehmen, in der Entente die Führung der Unerschrockenheit und die Kriegsführung bis auf äußerste an sich setzen zu haben.

Die Reichspost meint, es mache den Eindruck, als habe Clemenceau nur zum Schein ein gefragt und nur, um dem amerikanischen Kriegsgenossen gegenüber sich darauf berufen zu können, daß Frankreich sich in Verhandlungen bereit gezeigt habe. Der französische Ministerpräsident sei in voller Kenntnis der Tatsache gewesen, daß das Wilsingen der einzelten Annäherung eine große deutliche Offensive im Westen herbeiführen werde. Selbst wenn sich nicht neue Siege an die bisherigen Erfolge der deutschen Waffen in Nordfrankreich reihen, ist, so betont das Blatt, endgültig jene Amateurstrategie des Westens widerlegt, die vermeinte, daß die Wehrmacht und die Zahl an Streitern und an Geschützen im Krieg den Sieg überbürden und die höhere Tätigkeit und das höhere Recht erröthen können.

Auch die Budapestler Blätter bedröhen mit besonderer Anerkennung die Rede des Grafen Czernin. Der Bekter Lloyd sagt: Nach der Mitteilung Czernins ist kein Zweifel mehr möglich, wer die ausschließliche Verantwortung für die Greuel des verhängerten Krieges trägt; es ist der Staatsmann, welcher dem Grafen Czernin erklärte, es ist der Mann, der sich in diesen Tagen seines guten Schickes gerühmt. Im feinsten Sinne ist ungezählte Tausende von Franzosen Söhnen in den Todeshaft gelunken, um feinsten Sinne mit noch immer Verderben über das sich verblutende Land. Die Schuldfrage ist endgültig geklärt und entschieden. Allgemeine Zustimmung erfordern auch die Erklärungen. Czernin bestätigt die tschechischen Tagblätter, welche in der Entente Hoffnungen erweckt, die zur Verlagerung des Krieges führen.

Das Neue Beker Journal hebt insbesondere die Bemerkung Czernins über die Positionen hervor und sagt, mit Recht habe Graf Czernin die Positionen in die Kategorie der Kriegsgesandten eingereiht. Kein Wasser vermöge die Schuld wezuwaschen, welche die Positionen auf sich haben, indem sie die große Kriegssfrage zu einem Objekt ihrer parteipolitischen kleinsten Taktik herabwürdigend haben.

Czernin reist nach Bukarest zurück.

Wien, 3. April. Wie das Fremdenblatt berichtet, führt Graf Czernin bereits in den allerersten Tagen nach Bukarest zurück. Er selbst bemerkt zu Personen seiner Umgebung, daß die endgültige Entscheidung der tschechischen Angelegenheiten wohl noch längere Zeit dauern dürfte.

Friedenshindernisse.

Die neueste Rede des österreichischen Außenministers Czernin vor der Wiener Domänen-Konferenz enthält einige anberodentlich bedeutame Momente. Wir erfahren aus ihr zunächst die bis jetzt unbekante Tatsache, daß der französische Premierminister Clemenceau einige Zeit vor Beginn der Westoffensive — wohl nach jener Rede Czernins, durch die die Wehrmacht und besonders Wilson zu einem Gedankenaustrausch über die Kriegslage aufgefordert wurden — bei Czernin angetraut hat, ob er zu Friedensverhandlungen bereit sei und auf welcher Grundlage. Czernin hat darauf im Einvernehmen mit Berlin geantwortet, daß er zu Verhandlungen bereit sei und gegenüber Frankreich kein Friedenshindernis erblicken könne als den Wunsch Frankreichs nach Kriegskohärenz. Clemenceau hat darauf geantwortet, auf dieser Grundlage könne nicht verhandelt werden. Deshalb sei keine Wahl mehr gegeben und es hätte zur Entscheidung entschieden werden müssen. Durch diese Festlegung Czernins wird von neuem bestätigt, was Czernin im vorigen Sommer in einer seiner Reden sagte, daß nämlich Kriegskohärenz das einzige Hindernis gegen die Aufnahme von Verhandlungen zwischen den feindlichen Mächten ist. Nicht Belgien ist das Hindernis, denn in dieser Beziehung kann auch bei den feindlichen Regierungen kein Zweifel sein, daß von deutscher Seite eine Annexion Belgiens nicht beabsichtigt ist.

Nach wichtiger als die Ausrufung Czernins über die Clemenceausche Anfrage ist die Stelle in der Rede Czernins, in der er von den Folgen der tschechischen Annexionen spricht. Vorhergen, so sagt Czernin, seien wir nahe daran gewesen, in Verhandlungen mit den Westmächten zu treten. Der Wind habe aber plötzlich umgeschlagen und die Entente habe beschlossen, zu warten, weil die parlamentarischen und politischen Vorgänge in Deterre sich nicht so hoffnungsnähe, daß die Monarchie bald befreit sein würde. Wegen tschechischer Führer wendete sich Czernin, ohne eine allgemeine Anfrage zu erheben, daß sie gegen das deutsche Bündnis wütheten und dadurch den Krieg verlängerten. Als Sachverrat fernschickte Graf Czernin diese Treidreiter, die ihre Hoffnungen auf einen Sieg der Entente setzten. Dieser Sachverrat bilde die letzte Friedensverhandlung in der Hoffnung einer neueren Bindung. Es ist eine schwere Aufgabe gegen die Führer der nationalen tschechischen Bewegung, die aber ihre volle Berechtigung hat.

Vorhergen erwidert in Lehmanns Bericht in München ein Buch: Der wahre Anführer des Weltkrieges von Dr. Friedrich Wachtl, Mitglied des österreichischen Reichsrates. Im Schlußkapitel dieses Buches wird die Frage, wer der eigentliche Anführer des Weltkrieges ist, dahin beantwortet, daß die englischen Staatsmänner Gren, Bonar Law, Lord Lansdowne, die Aquitt, Churchill, Lord Salisbury, die 1914 in England am Ruder waren, zwar alle an dem Ausbruch des Weltkrieges mitschuldige waren, aber nicht als die Anführer des Weltkrieges gelten könnten. Zu demselben Ergebnis kommt der Verfasser bezüglich der französischen und russischen Staatsmänner. Unter den russischen Politikern erfindet Dr. Wachtl einen, dem er am Ausbruch des Weltkrieges eine besondere Rolle zuschreibt, nämlich den Herausgeber des pan-slavistischen Blattes Nowoje Weno, N. A. Frankantonom. Dieser habe seit dem ersten Augenblicke des Bestehens des Blattes die wichtigste Rolle gegen Österreich-Ungarn und Deutschland auf sein Banner geschrieben und den Krieg gepredigt. Frankantonom sei im März 1914 von Woinare und Gren empfangen worden, und er habe in seinem Blatte auch zuerst die Nachricht gebracht, daß bei einem Kriege gegen die Zentralmächte England mitgehen werde. Zeit Ausbruch des Krieges hat dann das Blatt herfür die Zustimmung Österreich-Ungarns und die Vertreibung der Kaiserkrone verlannt. Doch auch dieser Herausgeber des Nowoje Weno sei nicht der eigentliche Anführer des Weltkrieges. Der Herausgeber dieses allslavischen Blattes Frankantonom sei vielmehr nur die rechte Hand des tschechischen Führers Dr. Kramarisch in Prag, der nach einem von 21. Mai 1915 bis zum 20. November 1916 währenden Prosse vom Obersten Landesgerichtshof wegen Sodberrats zum Tode verurteilt, später aber begnadigt und in die politische Ehrenrechte wieder eingesetzt wurde. Die Urteilsverurteilung in diesem Prosse, die nicht weniger als 634 gebrachte Großholzeile, also etwa 2500 Seiten eines gewöhnlichen Buches, umfaßt, bildet das Material für das tschechische Buch, das, wenn es auch in seiner Beweisfähigkeit und Schlußfolgerung, wonach Kramarisch der eigentliche Anführer des Weltkrieges ist, nicht zureichend ist, so doch durch eine Fülle von Tatsachenanzeichen in vielfacher Weise nicht weniger agitorische Genie dieser Kramarisch war, der seine Wäßen in allen Rändern der Entente, engs persönliche und einflussreiche Verbindungen zu den tschechischen tschechischen und mächtige, zum Teil in tschechischer Sprache geschriebene, zum Teil in der Landessprache den tschechischen und besonders tschechischen Interessen dienende Presse veröffentlichte. Kramarisch, der nicht nur dem Tschech auch ein reiches Mann war, sondern dem auch keine Frau, eine Aulkin, ein unbeschriebenes Vermögen anbrachte, und der über eine ungeheure Bildung und besonders Sprachenkenntnis verfügte, war selbst im Auslande seit monats Jahren eifrig tätig und

Der Krieg zur See.

Berlin, 3. April. (Amst.) Im westlichen Mittelmeer verteilten unsere U-Boote

7 Dampfer und 13 Segler von zusammen mindestens 25 000 Dr.-R.-Z.
Unter den versenkten Dampfern, die gesunken und beschlagnahmt wurden, befinden sich der englische Dampfer *Glen Macgibbon* (4710 Dr.-R.-Z.), die italienischen Dampfer *Dagosa* (1785 Dr.-R.-Z.) und *Tripoli* (1743 Dr.-R.-Z.), sowie der italienische Dampfer *Alcibi* (1307 Dr.-R.-Z.). Die Segler hatten Schmelz, Phosphor, Erz und Kohle geladen.
Am 21. März besaß ein U-Boot die Besatzung und für den italienischen Transporthändler wichtige Gefährstoffe *Chloroform* mit bestmöglicher Brauchbarkeit.
Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Aufschwung der türkischen Industrie infolge des Krieges.

Man schreibt der Deutschen Orient-Korrespondenz: Die Lage der türkischen Industrie vor dem Kriege kann durch nichts deutlicher gekennzeichnet werden als durch die Zahl türkischer Fabriken außerhalb großer Städte von Istanbul und die entsprechend umfangreichen Erträge von Exportwaren. Wo eine so bedeutende Nachfrage nach Rohproduktion möglich ist, ist die wirtschaftliche Voraussetzung für eine lebhafte industrielle Betätigung vorhanden. Es fehlt aber entweder an einer Stelle, von der die Industrie zur Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten ausweichen muß, oder auch an den erforderlichen Arbeitskräften. In der Türkei fehlt es an Erden. Es lag bis zum Kriege eine Beschränkung auf den türkischen Markt, die ungenügende seiner wirtschaftlichen Entfaltung außerordentlich hinderlich gewesen ist. Und diese Beschränkung war die Folge davon, dass die türkische Industrie sich in den Händen der Fremden zu entwickeln begann. Der Krieg, der alle Verhältnisse änderte, verleiht der türkischen Industrie, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erreichen. Eine der ersten Handlungen der türkischen Regierung nach Eintritt in den Weltkrieg war die Aufhebung der Kapitulationen.

Der Krieg mit seinem enormen Bedarf an Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen hat für die türkische Volkswirtschaft gefördert, von welcher außerordentlichen Bedeutung die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Türkei die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche und Lebensgrundlage der eigenen Erzeugnisse, die der Entwicklung einer Industrie entgegenstehen, den Arbeitern abzugeben. Der Mohammedaner hat von jeher weder Neigung noch Begehrung zur industriellen Betätigung gefunden. Die wirtschaftliche Entfaltung des Landes, soweit eine solche überhaupt vorhanden war, hat dem Fremden vor allem den Amerikaner und den Griechen überlassen. Hierin ist durch den Krieg ein gewaltiger Umwandlung eingetreten. Die Notwendigkeit der Herstellung von Kriegsgütern jeder Art im eigenen Lande führte die Bevölkerung in die Fabriken, und die außerordentliche Zerstörung gelang zu ruhmreicher Arbeit, um den Lebensunterhalt zu verdienen. Die türkische Regierung erkannte, welche wirtschaftliche Selbstständigkeit in der Bevölkerung lag, und schuf die Möglichkeit zu einer gewerblichen Betätigung vorhanden war. Sie hat es deshalb für ihre Pflicht gehalten, auch die weiteren Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Entfaltung zu schaffen. Es entstand das Industrieerzeugnisgesetz und der neue Zolltarif mit seiner ausgesprochenen Schutzklausel, der die Aufgabe hat, den türkischen Industrieerzeugnissen einen Schutz gegen den Wettbewerb der alten westlichen Industrieerzeugnisse zu gewähren.

Nach den neuesten Berichten aus der Türkei muß man den Eindruck gewinnen, als ob alle gewerblichen Kreise entschlossen sind, die geschaffenen Voraussetzungen für eine industrielle Entwicklung in vollem Umfang auszunutzen. Zwar ist die Zahl der Unternehmungen noch sehr gering, aber die Energie der türkischen Bevölkerung ist sich eine schnelle Annahme der Betriebe. Vor allem dürfte die Lebensmittelindustrie einen schnellen und starken Aufschwung nehmen. Die Betriebsämter, mit der unter deutscher Anleitung die landwirtschaftliche Erzeugung gefördert wird, sichern der Nahrungsmittelindustrie die zurzeit fehlenden Rohstoffe. Das Land dürfte auf diesem Gebiete in nächster Zeit einen überraschenden Grad von Unabhängigkeit vom Ausland erreichen. Auch die Textilindustrie, die sich früher periodische Rohstoffe aus dem Ausland beschaffen mußte, sieht ungenügend vor einem bedeutenden Aufschwung. Dasselbe darf man von der herkömmlichen Industrie, dem Papiergewerbe und der chemischen Industrie erwarten. Der Krieg, der so ungewohnte Werte bewirkt hat, dürfte also für die Türkei mit Rücksicht auf eine rasche des Reichsstandes werden, der auf der gefunden Grundlage einer allgemeinen wirtschaftlichen Betätigung der Bevölkerung beruht.

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

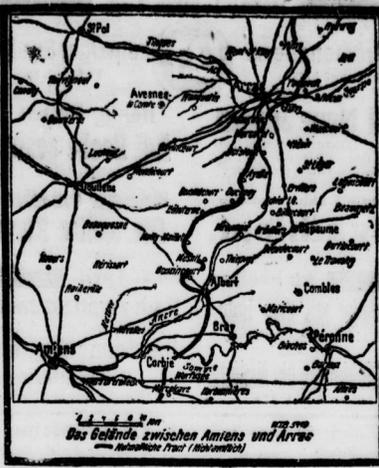
Das „Märlein“ von der Landesverteidigung.

In Erinnerung an die Tatsache, daß bei den Reichstagswahlen 1912 die Partei die Lösung gegen den Militarismus gerichtet habe, hatte die U. B. gefordert, daß bei der bevorstehenden Wahl in Potsdam die Wähler für den Kandidaten der U. B. wählen sollten, der die Lösung des Krieges konsequent jene Politik von 1912 fortgesetzt hätte. Darauf war vom Kandidaten Volkstakt mit Recht betont worden, daß es sich 1912 um das System des Militarismus, nicht aber um die Frage der Landesverteidigung gehandelt habe. Dazu bemerkt so ein Auszubender von politischer Weisheit in der U. B., eine unglücklichste Ursache für die Wahl ist wohl nicht worden, denn die Behauptung, daß die Monarchosocialisten (1) sich mit dem System nicht auseinandersetzen hätten, werde durch ihre Taten, die sie bis auf den heutigen Tag „verüben“, aus schlagend widerlegt. „Das Märlein (1) von der Landesverteidigung, das sich die Monarchosocialisten schon seit Kriegsausbruch zu ihrer Betätigung zurechtgefunden haben, kann uns heute zu keiner Betätigung reizen; auch das Ergebnis mit dem brechen den deutlichen Sinne und, insbesondere es ist nicht das deutliche „das brechen.“ Nach Schaubour beginnt offensichtlich die Landesverteidigung erst, wenn die Franzosen am Rheine und die Russen an der Oder stehen. Diese Auffassung scheint offenbar der U. B. vor, wenn sie von dem „Märlein“ der Landesverteidigung haben redet. Nach dieser monarchosocialistischen Ansicht müßten sich eigentlich die Kriegsgewinnler nicht aufhalten, sondern auf der U. B. aufhalten. Boden abschlachten. Das wird wirklich Gemeinmenschen! Jedenfalls verdient die neueste Forderung der U. B. tiefer Gehört zu werden.

Die Ukraine-Hoffnungen.

Für die Beurteilung der Frage, in welchem Maße die Ukraine auf die Wirtschaft mit Getreide beschaffen kann, ist die Beurteilung der dortigen Agrarverhältnisse vom größten Interesse. Ein in Leipzig wohnender Berichterstatter der Woffischen Zeitung hat darüber den Ministerpräsidenten Golubowitz interpelliert und Auskunft erhalten. Er berichtet darüber:

Nach einer kurzen theoretischen Einleitung, in der der Minister betont, daß das Land keine Ware sei, die man beliebig kaufen und verkaufen könne, kam er sofort auf die Frühjahrsernte zu sprechen, die auf das engste mit der sozialistischen Agrarreform zusammenhängt. Die Regierung beschäftigt im weiteren Ausmaß ihrer Agrarreform den Bauern das Land in Erb und zu geben, aber selbstverständlich bleibt das Recht bestehen, es zu einem Objekt des Handels zu machen. Vorausgesetzt ist, daß der Bauer sein Land sofort beackert, und es ist auch den Großgrundbesitzern freigestellt, sich unter diesen Bedingungen an der Landarbeit zu beteiligen. Die Ernte gehört dem Bauern, ein hoher Anbauwert wird von der Regierung garantiert.



Die Umfragen haben ergeben, daß bisher einschließlich der Winterzeit 45 v. H. des Bodens bestellt sind, und der Minister hofft, daß noch den täglich einlaufenden günstigen Meldungen die Höhe von 80 v. H. in den zweitenhalb Wochen, die noch bis zur Frühjahrsernte gemeldet werden kann, erreicht wird. In den nördlichen kühleren Gebieten kann man sich auch noch über drei Wochen Zeit lassen, nur aus dem Norden, in denen noch großflächige Agitationen durch Vertreibung bewirtschaftlicher Gebiete die Bauern aufhalten, lauten die Nachrichten ungnädiger. Der Viehbestand hat noch stark gelitten, aber die Lage in bezug auf die Ernährung ist nicht kritischer geworden.

Die Wohnung not des Herzogs.

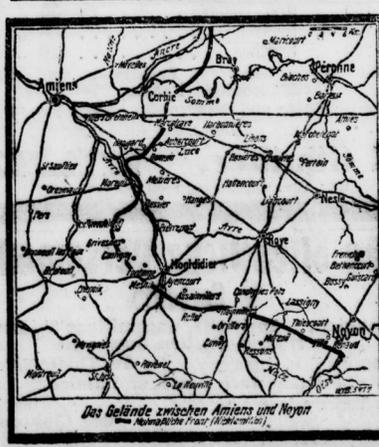
Der staunenswertere Landesberufungsumsatz ist eine Vorlage angedacht, die für die künftige Herrschaft der U. B. in der Reichstagskammer einen hohen Betrag fordert. In einer der letzten Sitzungen führte der Abg. Wolters zur Begründung der Vorlage aus:
Das Hofschloß in Braunschweig ist an sich solide gebaut und steht noch fern, aber es ist auf einem Felsblock erbaut, die Feuchtigkeit ist eingedrungen und hat tiefen Schaden anrichtet. Die Wohnräume der herzoglichen Familie liegen nach Norden und werden niemals von einem Sonnenlicht erreicht. Die Räume der Dienerschaft sind nicht besser. Das Schloß ist zum Teil gerichtet und die Feuchtigkeit ist auch von oben eingedrungen. Der Marfalk ist vollkommen unzulänglich, ebenso die Wagnereien.
Nun hat der Herzog von Braunschweig nicht bloß eine Wohnung. Er hat noch Schlösser in Mantenburg, Wolfenbüttel und an anderen Orten. Aber auch von diesen Wohngegendheiten wurden ähnliche Nieder getrieben. Die Landesberufungsumsatz ließ sich nicht rühren und bewilligte mit 28 gegen 8 Stimmen die verlangte Summe. Beamtenstand wurde allerdings, daß in einer Zeit, in der überall Verdrückte sind, für den Umbau der herzoglichen Marfalken — 1 200 000 Mark verlangt würden.

Ein trauriger Verheimlichungsfall von Betriebsverordnungen.

Einem Landwirt in Jhoriga bei Weba, der sich allen Betriebsverpflichtungen stets zu entziehen gesucht hatte, war das Selbstverzeihen entzogen worden. Er ließ sich die Gebotensgegenstände einhandeln, um das Getreide unter Verheimlichung, was nichts vorhanden, es war angeblich nicht gekauft. Den Beamten fiel aber auf, daß der Bodenraum mit dem Aufgehenden nicht übereinstimmte, ohne daß man aber ein weiteres Gefäß entdecken konnte. Wie sie aber einen großen allen Schrotent Befehl hatten, fanden sie ein Gefäß, in welchem 23 Zentner Hafer, 745 Zentner Korn und 100 Zentner Gerste sorgsam verborgen waren. Es handelt sich um Getreide 1909er Ernte. Weiter wurden große Portionen von Fleisch festgestellt, das größtenteils schon verborgen war, aber nach Angabe der Frau noch genießbar sei, wenn es mit der Scheuerbürste bearbeitet würde. Schon im Vorjahre waren auf diesem Gute 120 Zentner Korn von 1916 zwangsweise ausgebehalten und 150 Zentner Kartoffeln weggeholt. Sauerfütterungen wurden natürlich nie gemacht, obwohl der Haufe, der auf dem Gute beschlagnahmt war, ausreichte, daß jede Wache mehrere größere und kleinere ungelernete Ställe von der Frau weggehört würden.

Gewerkschaftliches.

Verhand der Deutschen Buchdrucker. Der Verband im Selbstlicher Gewerkschaften ist durch Vorschlag der Generalversammlung vom 22. März d. J. um 25 Pf. wöchentlich erhöht worden und trägt nunmehr 80 Pf. Gewerkschaften (Verband und Gew.) wöchentlich 2.10 Pf. wofür werden die Beiträge zum Kranken- und Invalidenversicherung erfolgt.



Der Bänderverband hat seine 14. Generalversammlung für den 6. Mai d. J. nach Leipzig einberufen. Den Hauptgeschäftlichen Inhalt zur Einberufung bildet die Abrechnung der Verbandsbeiträge und der Unternehmungsbeiträge.

Der Gemeinheitsverband hat im März d. J. seine Mitgliedszahl auf 31 000 gesteigert, nachdem er im Februar eine Zunahme von 1402 Mitgliedern zu verzeichnen hatte.

Soziales.

Verlängerung von Fristen in der Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat am 28. März eine Verordnung erlassen, durch deren § 1 die Verlängerung einer Anzahl in dem Versicherungsgebot für Angestellte (§§ 50 und 201) vorgesehener Fristen verlängert wird und zwar bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Jahre folgt, in dem der gegenwärtige Krieg beendet ist. Somit werden die Fristen hinausgeschoben für die Rückzahlung der rückständigen Beiträge, durch welche die erfolgte Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen wieder auflebt, und für den Antrag auf Einübung der rückständigen Beiträge, wenn die Anwartschaft während der Wartzeit erloschen ist. Ferner ist die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen, die das Gesetz für die gesetzliche Frist für die Beitragszahlung im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Wiederherstellung der erworbenen Anwartschaft verlängert. Weiterhin wird in § 2 die gesetzlich vorgeschriebene Zurückweisung von Beiträgen, die § 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte enthält, werden (§ 205 des Versicherungsgebotes für Angestellte) aufgehoben. Nach § 3 werden auch Fristen

Bekanntmachung.

Anmeldung von Kriegsgefangenen!

Diejenigen Betriebe, Unternehmer und Handwerksmeister, welche Kriegsgefangene beschäftigen, werden hiermit aufgefordert, dem Stadterziehungsamt, Abteilung II binnen 2 Tagen die Zahl der bei ihnen arbeitenden Gefangenen, sowie der Schwerverletzten anzuzeigen. Die Meldung muß häufigig in der letzten Woche jedes Monats erfolgen.

Halle, den 3. April 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fiskusverteilung über die Festsetzung von Preisen für den Kleinverkauf von Süßwasserfischen sind auf Grund des § 2 derselben Bekanntmachung mit Zustimmung des Reichskommissars für Fiskusverteilung für den festgesetzten Stadtkreis durch den Herrn Regierungsratpräsidenten wie folgt festgesetzt worden:

1 Kilo von 500 g bis unter 500 g	4.15
besgl. von 250 g bis unter 500 g	3.—
besgl. unter 250 g	2.50
Janer (Schilf) von 1000 g und darüber	3.80
besgl. unter 1000 g	3.10
Große Maränen, Maifische, Sandfische (Weißfische), Karpfen	3.50
Karpfen, Gängfische, Aal, Schüppelein	3.10
Schleie, Schleien	2.50
Karpfen, kleine Maränen, Weiße, Maifische, Quappen (Kuttan, Treißchen)	2.25
Baride, Karauschen, Iosern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	2.25
besgl. Iosern 3 Fische unter 500 g wiegen	1.45
Fische (Stacheln), Barben, Karpfen (Schiede), Döbel (Aitel, Schuppiße), Zährten (Kugeln, Mande), Orfen, Nerlinge, Brauenfische von 200 g und darüber	2.10
besgl. von 1000 g bis unter 2000 g	1.70
besgl. unter 1000 g	1.25
Fische, Kottangen, Gütern, Iosern 3 Fische 500 g und darüber wiegen	1.45
besgl. Iosern 3 Fische unter 500 g wiegen	1.—
Nasen	1.85
Zapfen, Jiegen, Stinte, Kaulbarbe (Sturen), Helei, Kanten, Sufel, Grünlinge, sowie kleine Haifische aller Art	—70
Lachs im ganzen	8.10
Lachs im Ausschnitt ohne Kopf und Eingeweide	10.80

Die Preise gelten für 0,5 kg Reingewicht ab 1. April 1918.

Halle, den 3. April 1918. Der Magistrat.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Anbau von Ackerfrüchten und das Brennen von Hülsen im Betriebsjahre 1918/1919 vom 2. Februar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 69)

Süher: Verwaltungsbefehle im Sinne des § 2 der Verordnung für den Oberpräsident, für den Bezirk der Staatlichen Verteilungstelle für Groß-Berlin der Vorsitzende dieser Stelle.

Die der Entscheidung gemäß § 2 der Verordnung sind zu hören. Je ein Sachverständiger aus den Kreisen der Landwirtschaft und der Industrie ist zu bestellen. Ausfertigung der Entscheidung ist beiden Parteien zuzustellen.

Berlin, den 18. März 1918.

Reichlicher Staatskommissar für Volksernährung. V. B. 888. In Vertretung: Peters.

Preiswerte

Schularartikel

- Tornister 5.98 bis 15.50 M.
- Erstbüchastachen 95 Pf. bis 2.78 M.
- Schulertafeln 68 bis 75 Pf.
- Schieferkästen 50 Pf. bis 1.25 M.
- Schüleretuis 2.50 bis 3.35 M.
- Schulbücher für alle Klassen, Stück 20 Pf.
- Diarien, Stück 36 bis 52 Pf.
- Löffelblätter, Stück 2 Pf.
- Tinte in Flaschen 25 Pf. bis 2 M.
- Federhalter, Stück 5 bis 35 Pf.
- Blieffifte, Stück 9 Pf. bis 3.50 M.
- Stahlfedern, Stück 2 Pf.
- Gummi, Stück 10 Pf.
- Malzkästen 85 Pf. bis 3.25 M.
- Pinself 38 bis 48 Pf.

- Butterbrotpapier, Rolle 0.68, 1.65 M.
- Salzpapier, Rolle 34 Pf.
- Küchenspitzen, Rolle 26, 68 Pf.

Kaufhaus H. Elkan

Leipziger Straße 87.

Dauernd Parteikrieg oder Wiedervereinigung.

Erwägungen und Anregungen zur Krise in der deutschen Sozialdemokratie.

Von H. Dreßler.

Preis 20 Pfennig.

Zu beziehen durch die Buchhandlung Volksstimme, Halle, Gr. Ulrichstr. 27.

Arbeiter, abonniert auf die Volksstimme!

Heute letzter Tag.

Alte Promenade 11a **UT** Leipziger Straße 88
Fennruf 5738. Fennruf 1224.

Zwei blaue Jungen

Kriegsbote einer zweier blauen Jungen des Schulschiffes Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg.

— 3 Akte. —

Ally schippt.

Lustspiel in 2 Akten.

Ab Freitag, den 5. April.

Das Spiel mit dem Tode.

Eine mysteriöse Geschichte in 5 Akten.

Onkel Huhlewain als Medium.

Lustspiel in 1 Akt.

Henny Porten in:

Auf Probe gestellt.

Film Lustspiel in 4 Akten.

Waldemar Psilander in:

Die weiße Klesin.

Drama in 4 Akten.

Nach zwanzig Jahren.

Ein Kriminalfall in 3 Akten.

Die Sonnenfinsternis in Kakalaua.

Filmschwank in 2 Akten.

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe, wofür wir je nach der Höhe der Zeichnung **Freikarten** gewähren, werden an unseren Kassen entgegengenommen.

Buchhandlung der Volksstimme

Fernsprecher 5407 HALLE Gr. Ulrichstraße 27

Empfehlenswerte Schriften belehrenden und unterhaltenden Charakters:

Die Gleichheit Zeitschrift zur Verfechtung der Interessen der schaffenden Frau. Einzelnummer 10 Pf.

In freien Stunden Wochenschrift, enthaltend spannende Romane und interessante Erzählungen für jede Arbeiterfamilie. Wöchentlich eine Nummer zum Preise von 15 Pf.

Der Wahre Jacob Illustrierte politisch-satirische Nummer 15 Pf.

Berliner Illustrierte Zeitung Einzelnummer 10 Pf.

Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek herausgegeben unter Leitung von Dr. med. Zadek. Ca. 50 verschiedene Bändchen à 20 Pf.

Dokumente zum Weltkrieg Bearbeitet von Eduard Bernstein

Reichhaltige Roman-Bibliothek der beliebtesten Autoren.

Für die Schneiderei:

Modenzzeitung / Frauenzeitung / Praktische Damenmode
Hausschneiderci/Sonntagszeitung/Deutsche Modenzzeitung

Achtung! Hausfrauen!

- Geld liegt in allen Winkeln. Zahle für
- 100 Kilo Strumpfwole 160 M.
- 100 „ Orig. Lumpen 15—30 „
- 100 „ Neutuch 100 „
- 100 „ Knochen 10 „

Zahle für Akten, Bücher, Zeitungen und Altpapier höchste Preise.

Alle Sorten Felle und Roßhaare höchste Tagespreise.

Hole auf Wunsch auch selber ab.

Paul Günther, Rohprodukte, Taubenstr. 3 Hof, hinten links.

Tel. 6176. Alles wird streng reell gewogen. Tel. 6176.

Große öffentliche Versammlung in Corbetha.

Sonntag, 7. April 1918, nachmittags 3 1/2 Uhr im Hellriegelschen Gasthaus

Vortrag des Reichstagsabgeordneten Ad. Thiele-Halle über: „Frieden nach innen und außen.“

Nach dem Vortrage freie Aussprache. Eintritt 10 Pf. Der Einberufer.

Wittkind altherbühmtes Solbad in annugeter, geschützte Lage im Nord. von Halle S. S., Kohlensäure-u. mit edler Schmeldeberger Eisenmoorerde zubereitete Moorbäder. Solquelle mit kräftiger Radioaktivität. Elektr. Lichtbäder, Kurpark in Verbindung mit dem romantisch gelegenen Zoologischen Garten auf dem Reilsberge. In nächster Nähe: Bürgerpark, Burgruine Gleibenstein mit altem Park, Klaus- und Galgenberg, Nachtgalleninsel und Bergschenke. Wohnungen im Kurhaus und in den Villen des Bades. Aerztliche Behandlung übernehmen alle medizinischen Professoren und Aerzte Halles. Medizin. Leitung des Bades: Geh. San.-Rat Dr. Mekus. Das Bad ist Eigentum der Stadt Halle a. S. und wird von dieser selbst verwaltet. Der restaurierte Prospekt wird Interessenten auf Wunsch kostenfrei zugesandt. Fennruf: Direktion, Halle a. S. Nr. 6844. Badeanstalt: Fennruf Nr. 2675 (für Bestellung der Bäder). [1060]

Kaffeegarten Trotha.

Unterhaltungsmusik, Kaffee, Kuchen und Torten. [997] Freiberger Bier. Gutenberger Fruchtwein. Ergebenst ladet ein. Otto Hutans.

Hallescher

Hausfrauenbund (E. V.)

Kathausstr. 17 I — Geöffnet täglich von 10—12 Uhr

Kochkisten-Verkauf

(Stück von 6.50 M. an)

und Beratung

Verkauf von Petroleum-Sparlampen zum Preise von 15 Pf. das Stück. Anleitung zur Herstellung von Hauskochen. Unterrichtsgeld 1 Mark, für Mitglieder 30 Pf.

Dr. Ed. David Mar.

Wer trägt die Schuld am Kriege?

Diese Frage hat Henrich Eduard David in einer vor dem holländisch-französischen Friedenskomitee in Stockholm am 6. Juli 1917 gehaltenen Rede beantwortet. Diese Rede ist unter hunderttausend Zirkeln in unserem Vaterland im Druck erschienen. Aus dem Inhalt seien hier hervorzuheben: Die unerschütterliche Verantwortung. — Die Ursache des Weltkrieges. — Die Schuld der Neutralen. — Die Größe der Gefahr für Deutschland. — Der Ausdruck der Kritik usw. Die Broschüre ist auch durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Preis beträgt 1.— M.

Zu beziehen durch die Buchhandlung Volksstimme, Gr. Ulrichstr. 27

Preiswerte Damen-Kleidung

Kostüme □ Blusen □ Röcke □ Mäntel □□□□□□□□ Kleider □□□□□□□□ finden Sie in schöner großer Auswahl in allen 473) Preislagen in unserem Kaufhaus

Damenhüte, garniert und ungnarniert, in kleidsamen Formen.

H. Elkan, Leipziger Str. 87.

Neu eckte [925] Möbel aller Art

Küchen, Schlafzimmers-Einrichtungen, Aufb.-Schränke, Verticos, Sofas, Matratzen (große Auswahl) empfiehlt H. Gamsse, Rügener Str. 7.

In Freien Stunden

Wochenschrift voll spannender Romane und Erzählungen. Preis 15 Pf. Buchhlg. Volksstimme, Halle, Gr. Ulrichstr. 27.

Als Schneidemeister empfiehlt sich für alle vorstehenden Arbeiten, wie auch Wenden, Anberufen von Herrrn A. Dannebergstr. 6. O. Helmuth & Sohn, Etage 19.

Stadt-Theater

Freitag, 5. April 1918 Anfang 7.30 Uhr Ende 10.30 Uhr Die Zauberkiste. Oper von Mozart. Sonnabend nachm.: Rabale und Liebe, abends: Tris-Wend.

Thalia-Theater

Gastspiele des Stadttheater-Parasols Sonntag, den 7. April 1918 abends 7 1/2 Uhr: [1067] Alt-Heidelberg. Schauspiel v. Meyer-Hörster.

Lumpen, Knochen, Eisen, Metalle, Papier kauft Alb. Bode jun., Kathausstr. 22. Große

Beilage zur Volksstimme.

Nr. 78.

Halle, Donnerstag den 4. April 1918.

2. Jahrgang.

Halle und Saalfreis.

Halle, 4. April 1918.

Auf der Straße.

Der Winter hat einem erlen, fäulenden Fortschritts-
versuch das Feld geräumt. Aus den dunklen Misthaufen, die
während der rauhen Jahreszeit so still und gleichgültig die Straße
kramten, können die Kinder auf die Gasse hinaus: Wädeln und
Hüften, Braunkopfe und hellgelbe, kleine und große. Etwas
Schnees ist auch noch in ihren Haaren und in ihren Bewegungen.
Jahre von der Stubenluft gebliebenen Wangen tragen eine fahlen
Schimmer in den hellen Zügen. Ihre leicht geröteten Stirnen
klingen, als hätten sie das Rauchen des fortwährenden nicht
nicht verlassen. Die kleinen hüftlosen Körper haben aber nicht
still. Sie haben unendlich viel zu erzählen, zu fragen, zu laden,
als müßten sie nachsehen, was die unwirtliche Jahreszeit von ihnen
an schwebendem Ernst entforderte.

Stillos rennen und jagen die einen die Gasse auf und ab, als
müßten sie die milderlich eingetretene kleinerer Kinder erst wieder
richtig in Bewegung bekommen. Andere bilden Gruppen. Ein
Lachen sich bereits zu bestimmten Spielen zusammengefaßt. Ein
Wädchen hat ein Sprungspiel in den Händen und läßt es in weitem
Bogen schwingen. Ein Weisheitsfalter läßt einen dünn ange-
schriebenen Stoffstreifen fallen. Ein paar ganz kleine, die kaum
auf den traurigen Weiden stehen können, haben sich an den Fäden
gefaßt und drehen sich, ein Rädchen plappend, im Reigen.
Und ein Kind findet sich zum andern. Jede Spielgruppe deutet dem
Anfänger Begleitenden sein Eintritt. Eine große Kameradschaft-
lichkeit bindet und fügt Auseinanderdriftendes zusammen. Zu-
schauernd erblickt der frische Wind die bleichen Gesichtern. Die linke
Luft umfängt, unwillkürlich mit furchelndem Befahren die
kleinen ausgebreiteten Körper. Und die liebe Sonne fuchelt sich
warm und glänzend in das flatternde Haar der Braunköpfe und
der Blondköpfe, so daß es wie flimmernde Strahlen und glühende
Schleimhäute um die Köpfe dieser Kinder der Protestiergasse
stimmert.

Dauernde Reisefersicherung.

Wie von uns bereits ausführlich dargelegt, ist am 1. April eine
erhebliche Verteuerung der Eisenbahnpreise durchgeführt worden.
Den äußeren Anlaß dazu hat das Inkrafttreten der neuen Verkehrs-
steuern, die namentlich unter anderem auch die Fahrkarten unter 60 Pf.
und die vierte Wagenklasse mit einer Abgabe belegen. Sofort wurde
dieses günstige Gelegenheit dazu benützt, gleich noch ein allgemeine
Erhöhung der Preise um nicht weniger als 10 Prozent, außerdem noch eine
Erhöhung der Schnellzugpreise und Gepäckkosten durchzuführen.
Wie dies das in einzelnen Fällen ausmacht, ist nur davon gezeigt, daß
zumindest eine Fahrt von Berlin nach Hamburg im Schnellzuge mit 50
Kilogramm gegen den bisherigen Preis erhoben wird in

Klasse	I	II	III
auf 24.70 M.	15.90 M.	9.90 M.	
auf 29.10 M.	19.60 M.	12.30 M.	

Das Gepäts kostet jetzt 3 M. in Zukunft 3.80 M. Der Fahrpreis
der 4. Klasse erhöht sich für die Fahrt von 3.80 M. auf 7 M.
Dabei soll man aber ja nicht glauben, daß darin später wieder ein-
mal eine Befreiung eintritt, im Gegenteil: Soweit die Pläne für eine
Verkehrsreform vorliegen, zeigen sie für die Zeit na a dem A r i e e
dieses Landes was die jeztige Tarifreform. Die beiden untersten
Klassen können am schlechtesten weg. Einer Verteuerung der jeztigen
Züge soll Zurückhaltung geboten und die Fahrgeldminderungen der 2. Klasse
auf 30 Kilometer für den Stunde herabgesetzt werden. Zur Erzielung
größerer Wirtschaftlichkeit sollen die Züge nur noch zwei Klassen führen.
Die erste Klasse wird nur bei den durchgehenden Zügen beibehalten, wo
sie gut besetzt gewesen ist. Die Züge mit 1. und 2. Klasse sollen mit be-
sonderer Beschleunigung durchgeführt werden. An eine gänzliche Ab-
schaffung der ersten Klasse ist nicht gedacht, obgleich von 100 vorhandenen
Wägen nach einer Zusammenstellung aus dem Jahre 1912 nur 12.65
besetzt waren, d. h. von zwei Wägen (6 Wägen) war nur ein Platz be-
nutzt.

Handel und Wandel.

Von F. B. Badländer.

Die Schmeidin, die eigentlich eine sehr kluge Person
war, sagte sich mit tiefem Schicksal und mit einem nicht geringen
Unglückes Kind und habe eigentlich zu allem Tadel. „Ach“,
sagte sie unter Tränen herbeiziehend, wie die Sonne an
einem Apriltage, wenn er einmal Kaufmann ist, so wird
er gewiß ein guter Korrespondent werden. Denken Sie sich,
Frau Viktorin, da war der alte Fritz, der Briefträger —
Gott hob ihn selbst er ist lange tot und begraben — der
brachte ihm seinen Herrn die Briefe, und da wollte der
Junge auch seine Briefe haben und nahm immer Kopier-
streifen und machte Briefe daraus, ja, und gab sie dem alten
Fritz, der sollte sie wegtragen, und da hätten Sie die Freude
haben sollen, wenn der am anderen Tag dem Kind die Briefe
als Antwort zurückbrachte. Dann nahm er meine
Brille, setzte sie auf, und las in den Briefen umher, ganz
wie der selbige Herr, kopfschüttelnd und lachend. O Gott,
o Gott!“

So war es denn im Familienrat beschlossen und von
mir genehmigt, daß ich meine kaufmännische Laufbahn in
einer Spezereihandlung beginnen sollte. Ich hatte die An-
fangsgründe dieses Geschäftes eingemachen, ich habe meine
Tante studiert und bildete mir ein, daß es nicht schwer sein
würde, mich zu einem tüchtigen Kaufmann heranzubilden.
Was meine Familie bezog, mich diesem Geschäftsstand zu
wenden, war neben dem Geldmangel die Rücksicht, daß ich,
um eine derartige Stelle zu finden, wahrscheinlich die Stadt
nicht zu verlassen brauchte. — Meine Großmutter nahm
dabei die neuesten Lebensblätter vor, um unter den Anzeigen
nach einem Anerbieten zu suchen. Es fanden sich auch
mehrere, doch fürchtete sie alle eine Verbindung mit sich, die
sich mit meinen Verhältnissen nicht vertrug. So blieb es.
„Der Lehrling erhält Kost und Wohnung bei seinem Prin-
zipal, worin eine angemessene Vergütung besteht wird.“
Ein andermal war mit anderen Worten dasselbe ge-
sagt worden, doch erwiderten die jungen Menschen jedoch
ein gewisses Bedauern, worfür er Kost und Logis erhalten
sollte.

Der Familienrat suchte lange vergeblich, um etwas zu
finden, aber vergeblich, und so wurde einstimmig der Beschluß
gefaßt, eine Anzeige in die Zeitung zu entwerfen, in der

leht. Von 100 Wägen der 2. Klasse waren 20,42, der dritten 26,97,
der vierten aber 38,56 besetzt. Da nun leider eine Verteuerung der ersten
Klasse für D-Züge nicht beabsichtigt ist, wird es in Zukunft befehle
D-Züge mit 1. und 2. Klasse und Logis mit 2. und 3. Klasse geben. Für
die Reisenden 3. Klasse wird die Belegbarkeit vermindert werden,
da die D-Züge mit 1. und 2. Klasse vermehrt werden sollen. Gültige
sollen nur 2. und 3. Klasse fahren, aber lediglich nur noch auf Entfer-
nungen von etwa 200 Kilometer verkehren. Zur Verbesserung der Ein-
nahmen werden die dem durchgehenden Verkehr dienenden Gültige in
2. Klasse umgewandelt werden. Es hat sich aber auf dem Strecken vom
Mühlberg nach Berlin und von Berlin nach Gleiwitz, Schneidemühl
und Mühlberg ein reger Verkehr 4. Klasse auf weite Entfernungen
herausgestellt. Deshalb sollen auch Gültige mit 3. und 4. Klasse gefahren
werden. Damit aber die Benutzung möglichst gering bleibt und eine
Verteuerung dieser Gültige nicht zu erfolgen braucht, sollen sie für den
Verkehr ausgeschlossen sein und nur nachts verkehren. In Personenzügen
soll die erste Klasse ganz verfallen. Sie war vor dem Kriege
auch nur noch in wenigen Zügen vorhanden.

Diese Richtlinien für den künftigen Verkehrsverkehr sind nicht nur
Beilegung und Verteuerung des Verkehrs ausgeht, sondern
hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten. Im Verkehrsinteresse
liegt nur die Mitwirkung von zwei Wagenklassen. Aber diese soll auch
nicht reiflos durchgeführt werden und darunter die Ueberflüssigkeit
des Verkehrs auf außerordentlichem hohen Stande. D-Züge
mit 1. und 2. Klasse und Personenzüge ohne 4. Klasse nur Ausnahmen
im übrigen aber die 3. Klasse im Schnellverkehr die Regel, so wird
sich in Zukunft das Bild wesentlich ändern. Dann wird es geben:
D-Züge mit 1. und 2. Klasse, mit 1. und 2. Klasse, mit 1. und 2. Klasse,
Gültige mit 2. und 3. Klasse, 4. Klasse, Personenzüge mit 2. und 3.,
3. und 4., und 2. und 3. Klasse. Für den Eisenbahnverkehr
die feststehende Richtung reiflos durch und bevorzugt die D-Züge mit
1. und 2. Klasse und die Personenzüge mit 2. und 3. Klasse nicht nur
in der Zahl der Züge, sondern auch bezüglich der Abfahrts-
zeiten, wodurch Reisende der 3. Klasse zur Benutzung der 2. Klasse in
D-Zügen und Reisende der 4. Klasse zur Benutzung der 3. Klasse in
Personenzügen gezwungen werden, so wird das eine gewaltige Ver-
teuerung des Verkehrs bringen.

Bei der Reorganisation der Eisenbahnen wurde verabschiedet, je falls
nicht eine „mildere Maß“ für den Fiskus werden. Jetzt kommt man
dahin, so sagen, die Eisenbahn dürfe nicht ein Verkehrsinstitut sein,
sondern ein recht erziehbiles Finanzinstitut. Leider haben bis
jetzt die gelegentlichen Körperstellen in der Tarifgestaltung und den
Zugverkehr nicht zu sehen. Auf Grund der Tarifpolitik ist die Ver-
waltung darin allmählich, und das wird das reisende Publikum noch
oft genug recht unlieblich zu spüren bekommen.

* **Sämtliche Veränderungen der Haushaltungen**, sowohl die per-
sönlichen (Zur- und Abnahmen der Personen) als auch die örtlichen (Um-
züge, Züge, Wechsels) sind nicht nur politisch, sondern auch im
sozialökonomischen, Erheblich. Seit 1. unter Vorlage des Lebens-
mittelpreises ist zu melden. Da demnach neue Lebensmittelpreise
ausgegeben werden sollen, ist es unbedingt notwendig, daß die Mel-
dungen aller solcher in letzter Zeit erfolgten Veränderungen umgehend,
spätestens bis zum 6. April zur Berücksichtigung der Lebensmittelpreise
vorgekommen werden. Unterlassungen werden nach dem früher be-
stehenden Bestimmungen bestraft.

* **Geschäftskunden der Stadtsparkasse**. Von heute an tritt bei der
Eisenbahnpost die geteilte Tagesarbeit wieder in Kraft. Die
Sparkasse und die Zeitungen sind bis zum 1. April 1918. Das
Publikum verpflichtet von 8—1 Uhr vormittags und 3—5 Uhr nach-
mittags, Sonnabends von 8—1 Uhr vormittags geöffnet.

* **Auf die 8. Kriegsgeldliste** sind bei der städtischen Sparkasse bis
2. April in 1104 Rollen 10 726 500 M. gesammelt worden.

* **Von den städtischen Bureaus**. Seit 1. April sind die städtischen
Dienststellen verlagert außer Sonnabends von 8—1 Uhr und von 3—6
Uhr geöffnet. Sonnabends nur von 8—1 Uhr. Zur Entgegennahme
von Aufträgen sind die Steuerheber in ihren Diensträumen mit Aus-
nahme der Sonnabends werktags nachmittags von 5—6 Uhr anwesend,
Sonnabends dagegen von 12—1 Uhr.

* **Im Interesse eines geordneten Geschäftsganges**, sowie zur Be-
schleunigung des Rechnungswesens der städtischen Verwaltung ist es
dringend erforderlich, daß alle Unternehmer und Lieferanten sofort
nach Ausführung der ihnen übertragenen städtischen Arbeiten und Wesen-
schaften die Rechnungen darüber zur Prüfung und Zahlungseinstellung
einsenden. Der Kassier ist daher an alle Beteiligten des drin-

gende Erhalten, sofort nach Erhaltung der ihnen erteilten Aufträge die
Rechnungen einzureichen, anderfalls ist er zu seinem Bedauern genötigt,
die Säumnisse in Zukunft bei Vergütung von Lieferungen und Arbeiten
auszuschließen.

* **Veränderungen der Papiergewerbe**. Nach einer Mitteilung von
interessierter Stelle im Deutschen Fortschrittsinstitut für Zellulose-
stoffe, das seit Jahresfrist in Karlsruhe eingehende Studien über die
Papiergarn-Industrie treibt, müßte Verbesserungen erlitten werden.
Man kann Gewebe aus Papiergarn jetzt herstellen, das je nach
seiner Art ist. Die Festigkeit der bisherigen Papiergewebe ist bestimmt
durch Feuchtigkeit; dieser wesentliche Mangel ist jetzt beseitigt. Ver-
merktenswert ist auch ein anderes Verfahren, durch das ganz weiche und
geheimnisvolle Garne für Erfindungsgegenstände sind. Diese Garne ge-
ben auch zu tragende Stoffe (Stärkung, Unterleinen und dergl.).
Künftig hat das Institut auch ein Veredelungsverfahren für Papier-
gewebe gefunden, durch das die Gewebe annähernd so weich wie Baum-
wollstoffe werden und sich für Bekleidungsstoffe eignen.

* **Warnung vor dem Handel mit Erlasmiteln**. Diejenigen Klein-
händler, die Erlasmitel wie Rubin, Bad, G., Arma, Zroma, Zermu-
pulator und ähnliche Artikel feilhalten, seien nochmals ausdrücklich auf
die kürzlich veröffentlichte Bundesratsverordnung vom 7. März 1918
aufmerksam gemacht. Danach hat vom 1. Mai an bei jeder Veräußerung
von Erlasmiteln an Händler der Verkäufer dem Erwerber eine Ver-
sicherung auszubringen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle,
wann und unter welchen Bedingungen das Erlasmitel mit Genehmigung
des Erwerbers durch Erlasmitelhandlung, von gegenwärtigen
dieser Beschleunigung erworben und daß diese Beschleunigung aufzu-
wahren und auf Verlangen des Beauftragten der Polizei vorzulegen.
Die am 1. Mai bereits im Handel befindlichen, nicht genehmigten Er-
lasmitel dürfen nur noch bis 1. Juli im Verkehr bleiben. Man hüte
sich deshalb, sich in der Zeit bis zum 1. Mai noch mit nicht genehmigten
Erlasmiteln zu versehen, da dieselben vom 1. Juli an ohne weiteres
beschlagnahmt werden können. Billige Angebote der Hersteller, um die
Bestände an minderwertigen Erlasmiteln loszufahren, dürfen in der
Zeit bis zum 1. Mai ebenfalls sehr zahlreich eintreffen.

* **Rund zur Erstellung und Werbung der deutschen Volkstafel**.
Die Kleinräucher des Ackerplanes am Gannover Weg 11 werden
dringend erbeten, bis spätestens am 15. April auf der Geschäfts-
stelle des Bundes unter Erlegung einer Kaution von 5 M. pro
Kategorie die Karten auf jedes weitere Jahre vom 1. Oktober 1918
an feil zu lassen. Aber bis zu diesem Termine die Karten nicht zu
lösen hat, verliert am 1. Oktober 1918 kein Land. Da zahlreich
Anmeldungen vorliegen, so muß schließlich ein Versteigerungs-
verfahren werden, bei dem am 1. Oktober feil zu werden
sollen zu erkennen.

* **Neber die Lage des mitteldeutschen Brauntobackmattes** im
Rehrum wird von wohlunterrichteter Seite mitgeteilt: Im mitt-
deutschen Brauntobackmatt sind die Preise der Brauntobackmatten
der Niederlage ist eine besondere Verteuerung des Geschäfts-
ganges während der Periode nicht festgestellt worden. Die
Lage hat sich teilweise im Vergleich zum Vorjahr noch etwas gün-
stiger gestaltet, doch nur vereinzelt der Kostenmangel im Gegen-
satz zu dem gelagerten Maßstab etwas schlechter als im Februar
1917. In einem Teil der Brauntobackmatten müssen Lieferungen
verloren werden.

* **Mutterung im Saalfreis**. Die Mutterung der im Jahr
1900 geborenen Wehrpflichtigen findet vom 8. bis 15. April 1918.
Zur Mutterung haben alle im Jahre 1900 geborenen und im Saal-
freis wohnhaften Wehrpflichtigen zu erscheinen. Besondere Ge-
heimhaltungsbestimmungen sind die Wehrpflichtigen haben die
mehr der öffentlichen Aufforderung Folge zu leisten.

* **Dem gehört das Fahrrad?** Anfang März ist einem hiesigen
Fahrradfabrikanten von einem unbekannten jungen Manne verdingliche
Angebot gemacht worden, ein gebrauchtes Fahrrad mit Ausstattung um Kauf-
angeboten worden. Der Unbekannte hat sich unter Zurücklassung des
Rades entfernt und sich bisher nicht mehr gesehen. Es muß des-
halb angenommen werden, daß das Fahrrad gestohlen ist. Es hat
schwarzen Rahmen und ebensolche Felgen sowie Schutzblech. Die
Speichen am Hinterrad sind ebenfalls schwarz, die am Vorderrad
weiß. Die Felgenringe sind etwas nach vorn und oben abgewinkelt
hat nur einen Korbfuß. Das Rad hat braun und braunen Gestell,
an dem eine Feder gebrochen ist. Das Martenschild ist entfernt, jedoch
trägt das Rad die Nr. 162 198. Personen, die über die Herkunft des
Rades Auskunft geben können, werden erbeten, sich bei der Kriminal-
polizei (Drepphaffstraße 4), Zimmer 38 oder 40 zu melden, wo aus
dem Rad angehen werden kann.

hätte sich von der Welt und bei dem Talent, das ich zu offen-
beuge, würde ich selbst im Strauchlein etwas außerordentliches
werden.

2.
Der Reizmittel.

Am Morgen nach diesen höchst merkwürdigen Tage war
es mein erstes Geschäft, die Zeitung zu holen, um mir
nachzusehen, ob die von meiner Großmutter verordnete
Umsätze über mich schon abgedruckt ist. Wirklich, da stand
sie, schön und lehrlich, und war im Tiered mit einem sauberen
schwarzen Strich eingestrichelt. Ich hätte mich nicht mehr
davon erbaute, daß etwas über mich gedruckt worden. Es
dauerte auch nur wenige Tage, so begann die Anzeige zu
wirken und die Expedition der Zeitung schickte mehrere
Briefe, die unter der bezeichneten Chiffre einzuliefern waren.
Meine Großmutter, die sichlich darüber errietet war,
öffnete einen Brief nach dem anderen. Ich sah aber nach
Zurückgehen derselben hör in ihren Ermahnungen gefächelt:
in allen diesen Briefen waren Bedenken geäußert, die man
nicht erfüllen konnte oder wollte. So blieb es in einem:
„Auf die unteren 10. currentis in dieser Zeitung Nr. 220
unter Chiffre S. S. einerlei Anzeige trägt Unterscheidener
an, ob der ausgetragene junge Mensch auch von kräftigen
Körperbau ist, da ihm bei uns unter anderem die Beschäfti-
gung obliegen würde, die Gewerbe reinigen zu lassen.“ Eine
andere Chiffre bezogte nach ähnlichem Eingang: „Da ich
mit meinem Spezerei- und Gewürzwarenhandel den Verlust
unseres vielgeliebten Lebensgefährten, „Der Verdorfer“ ver-
loren habe, so gehört es zu den Dingen der Welt, daß ein
junger Mann, wünschentlich zweimal die Blätter dieses
Journalen den betreffenden Momenten zu tragen.“ Ein
Dritter, der zu meiner Person laut trug, stellte die Anfrage,
ob ich auch mit Kindern umgehen wisse, da bei keiner
jahrzehntigen Familie der Behring in seinen Ruhestunden
abends nach acht Uhr Lust und Liebe dazu haben müsse,
seiner älteren Kinder zu hüten und allerlei vernünftige und
gefährliche Spiele mit ihnen zu treiben. Ein vierter, der mit
schwarzen Worten Worten danach erkundigte, ob der offi-
zierte junge Mensch sich auch bei Gott einen werthschätzten
schönen Gemüths zu erweisen habe, würde meiner Großmutter
schon angefallen haben, wenn dieser Fromme nicht eine un-
mäßige hohe Vergütung für Kost und Wohnung gebietet
hätte.

(Fortsetzung folgt.)

